

## **Entgelt- und Benutzungsordnung für die Aula im Schulzentrum Seesen**

### **1. Allgemeines**

Die Aula im Schulzentrum Seesen wird entsprechend ihrer Ausstattung als Versammlungsstätte nach der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung betrieben.

Die Aula verfügt über folgende vermietbare Räume:

- a) Saal (499 Sitzplätze, davon 101 auf der Tribüne, oder 636 Stehplätze und 101 Sitzplätze auf der Tribüne) mit Foyer (incl. Theke und Küche)
- b) Foyer (incl. Theke und Küche) ohne Saal

Die Größe des Saals beträgt ebenerdig 318,27 m<sup>2</sup>.

Die Größe der Bühne beträgt 147,30 m<sup>2</sup>.

Die Größe der Tribüne beträgt 74,93 m<sup>2</sup>.

Die Größe des Foyers beträgt 175,07 m<sup>2</sup> incl. Theke.

Die Größe der Küche beträgt 21,24 m<sup>2</sup>.

### **2. Grundsätze für die Überlassung**

Die Aula im Schulzentrum Seesen ist Eigentum des Landkreis Goslar. Sie kann von der Stadt Seesen im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung vom 01.05.2012 Dritten zur Benutzung überlassen werden, soweit sie nicht für schulische oder städtische Veranstaltungen benötigt wird. Die Überlassung erfolgt auf Grundlage der genannten Verwaltungsvereinbarung und dieser Benutzungsordnung.

Die Überlassung erfolgt in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

Die Aula soll grundsätzlich nur für kulturelle Zwecke, z.B. Konzerte, Vorträge, Theater- und Kleinkunstveranstaltungen sowie für Veranstaltungen der Stadt Seesen vergeben werden. Sie kann darüber hinaus für Zwecke der Erwachsenenbildung und für Veranstaltungen der Jugendpflege, sowie sozialer und karitativer Organisationen zur Verfügung gestellt werden.

Ausgeschlossen sind folgende Veranstaltungsarten:

- Gewerbliche Veranstaltungen, soweit es sich nicht um kulturelle Veranstaltungen handelt
- Veranstaltungen mit Tieren jeder Art
- private Feiern
- Veranstaltungen von politischen Parteien, freien Wählergemeinschaften und ihnen nahe stehenden Organisationen

Eine Überlassung der Aula an Nutzer, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen, erfolgt nicht.

Belegungswünsche sind rechtzeitig an die Stadt Seesen zu richten. Aus Belegungswünschen kann der Nutzer keine Rechte gegenüber der Stadt Seesen herleiten. Die Schulen des Landkreis Goslar haben ein grundsätzliches „Vorrangnutzungsrecht“ an der Aula.

Mit Antragstellung erkennt der Nutzer die Bedingungen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung und der Verwaltungsvereinbarung vom 01.05.2012 an.

Will der Nutzer bei seinen Veranstaltungen Einrichtungen und Leistungen in Anspruch nehmen, die im Nutzungsantrag nicht genannt wurden, so hat er vor der Inanspruchnahme die Zustimmung der Stadt Seesen einzuholen.

### **3. Allgemeine Nutzerpflichten**

Der Nutzer darf die überlassenen Räume und Einrichtungen nur zu der im Nutzungsantrag genannten Veranstaltung benutzen. Er ist nicht berechtigt, die überlassenen Räume ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt Seesen weiter- oder unterzuvermieten.

Für die Bestuhlung gelten die genehmigten Bestuhlungspläne. Der Nutzer darf die Bestuhlung nicht selbst verändern. Es ist untersagt, eigenmächtig weitere Stühle und Tische aufzustellen. Bei Überfüllung (Überschreitung der Zahl der zulässigen Sitzplätze bzw. Besucher) ist die Stadt Seesen zur sofortigen Räumung und dem Abbruch der Veranstaltung berechtigt.

### **4. Benutzungsentgelte**

Für die Überlassung der Aula ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Einstufung in Benutzergruppen mit unterschiedlichen Benutzungsentgelten.

Bei der Festsetzung des Entgeltes werden zwei Benutzergruppen unterschieden:

#### **Benutzergruppe A**

Firmen, Konzert- und Theateragenturen, Privatpersonen

#### **Benutzergruppe B**

Einrichtungen der Jugendpflege und der Erwachsenenbildung, Sportvereine, Kirchen, karitative Vereine, Gesangvereine, Schulen, Kindergärten, gemeinnützige Vereine mit Sitz in Seesen, Behörden und/oder deren Dienststellen

Das Benutzungsentgelt beträgt je Veranstaltung:

	Benutzergruppe A	Benutzergruppe B
Saal mit Foyer (incl. Theke und Küche):	2.000,00 €	100,00 €
Foyer (incl. Theke und Küche) ohne Saal:	1.000,00 €	100,00 €

In Ausnahmefällen, die keine Gewinnmaximierung zum Ziel haben, können hiervon abweichende Entgelte festgesetzt werden.

### **5. Personalkosten**

Der Nutzer hat die Personalkosten für den Hausmeister und je nach Art der Veranstaltung ggf. erforderliches weiteres Personal zu übernehmen.

## **6. Gebäudereinigung**

Die Gebäudereinigung für die Veranstaltung wird durch die Stadt Seesen veranlasst. Die Kosten dafür hat der Nutzer zu übernehmen.

## **7. Nebenkosten**

Die Nebenkosten für Wasser/Abwasser, Strom und Heizung werden dem Nutzer verbrauchsgemäß berechnet.

## **8. Weitere Entgelte**

Die Berechnung eines Entgelts für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die in dieser Entgelt- und Benutzungsordnung nicht vorgesehen sind, bleibt vorbehalten.

## **9. Ermäßigungen**

Proben und Vorbereitungen am Veranstaltungstag sind entgeltfrei. An veranstaltungsfreien Tagen können während des Tages weitere Proben ohne Entgelt zugelassen werden.

Bei zusammenhängenden Veranstaltungen an aufeinanderfolgenden Tagen, bei Kursveranstaltungen, bei Ausstellungen, die kein wirtschaftliches Ziel verfolgen und in ähnlichen Fällen können Benutzungsentgelte, die von Ziff. 4 abweichen, festgesetzt werden.

## **10. Pflichten des Nutzers**

Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt.

Der Nutzer ist verpflichtet, Beschädigungen oder Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen umgehend der Stadt Seesen zu melden.

Der Nutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss er der Stadt Seesen auf Verlangen vor der Veranstaltung nachweisen. Sonstige Abgaben, wie z. B. GEMA, Vergnügungssteuer usw. sind unmittelbar vom Nutzer an die abrechnende Stelle abzuführen.

Der Nutzer hat alle Sicherheitsvorschriften, die gefordert werden, zu beachten und die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

## **11. Bewirtschaftung**

Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen mit Getränken und Speisen obliegt dem Nutzer. Andere Waren dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Seesen verkauft werden.

## **12. Vorberechnung**

Auf Verlangen hat der Nutzer rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor der Veranstaltung, deren gesamten Verlauf mit der Stadt Seesen zu besprechen.

Wenn sich zwischen dem beabsichtigten Programm und der nach dem Nutzungsantrag beabsichtigten Art der Veranstaltung eine wesentliche Abweichung ergibt, kann die Stadt Seesen die Nutzungsgenehmigung widerrufen.

## **13. Hausrecht und Saalordnung**

Die Beauftragten der Stadt Seesen üben gegenüber dem Nutzer und den Besuchern das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Das Hausrecht des Nutzers gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

Kassierer, Ordner und Platzanweiser sowie Einlasspersonal hat der Nutzer zu stellen.

## **14. Einbringung vom Einrichtungsgegenständen**

Der Nutzer darf eigene Geräte, Dekorationen, Kulissen oder sonstige Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Seesen in die überlassenen Räume einbringen. Diese Gegenstände müssen den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt Seesen keine Haftung.

Eingebrachte Einrichtungsgegenstände sind -soweit keine abweichende Vereinbarung mit der Stadt Seesen getroffen wird- direkt nach der Veranstaltung aus der Aula zu entfernen.

## **15. Haftung**

Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten Räume und Einrichtungen als vom Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Seesen dem Nutzer nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Der Nutzer haftet der Stadt Seesen für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumungsarbeiten, den Bediensteten der Stadt Seesen oder an den überlassenen Räumen und sonstigen Einrichtungsgegenständen verursacht werden. Er ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Stadt Seesen anzuzeigen.

Der Nutzer hat die Stadt Seesen von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumungsarbeiten erhoben werden, freizustellen.

## 16. Rücktritt

Abgesehen von dem Fall der Ziff. 12 Abs. 2 (Programmänderung) kann die Stadt Seesen die Nutzungsgenehmigung widerrufen, wenn

- a) der Nachweis von erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nach Ziff. 10 nicht vorgelegt wird,
- b) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
- c) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

## 17. Gerichtsstand

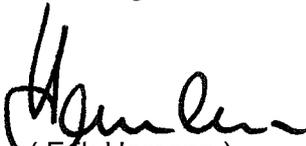
Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Nutzer und Stadt Seesen ist Seesen.

## 18. Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Seesen, 28.06.2012

Der Bürgermeister

  
(Erik Homann)



# Verwaltungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Seesen, Marktstr. 1, 28723 Seesen,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Erik Homann,  
- im Folgenden „Stadt“ genannt

und

dem Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar,  
der Landrat  
vertreten durch Herrn Manfred Hühne,  
- im Folgenden „Landkreis“ genannt

wird über die Nutzung der Aula einschließlich Foyer des Schulzentrums Seesen in der St.-Annen-Straße folgende Vereinbarung getroffen:

## Vorbemerkungen

Der Landkreis ist Eigentümer des Flurstückes 100/10, der Flur 06, Gemarkung Seesen incl. der bestehenden und ggf. zukünftigen Gebäude des Schulgrundstückes. Weiterhin ist er Schulträger des sich auf dem Grundstück befindlichen Schulzentrums Seesen.

## § 1

### Nutzungsgegenstand

Nutzungsgegenstand ist das auf dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan mit „Aula“ gekennzeichnete Gebäude des Schulzentrums Seesen mit einer Fläche von 1.536,91 m<sup>2</sup> NGF, incl. der entsprechenden Zufahrten und Zugänge sowie der erforderlichen Einstellplätze.

## § 2

### Nutzungszweck

Die Stadt ist berechtigt, die Aula für eigene Veranstaltungen zu nutzen. Sie kann die Aula auch an Dritte zur Durchführung von Veranstaltungen vergeben.

## § 3

### Nutzungsumfang

Die Schule behält ein grundsätzliches „Vorrangnutzungsrecht“ an der Aula. Die Federführung für die Terminverwaltung obliegt, in Abstimmung mit der Stadt, der Schule.

## § 4

### Unterhaltung und Bewirtschaftung der Aula

Die Bauunterhaltung und Bewirtschaftung obliegt dem Landkreis als Eigentümer des Gebäudes.

## **§ 5 Nutzungsentgelt ,Nebenkosten Rechnungslegung**

1. Der Landkreis erhebt von der Stadt für Veranstaltungen gem. § 2 Satz 2 ein Nutzungsentgelt in Höhe von 100 € pauschal pro Veranstaltung (incl. Proben) zzgl. Nebenkosten. Städtische Veranstaltungen gem. § 2 Satz 1 sind vom Nutzungsentgelt und den Nebenkosten ausgenommen.
2. Die Nebenkosten für Wasser/Abwasser, Strom und Heizung, werden verbrauchsgemäß abgerechnet. Der Landkreis teilt der Stadt unmittelbar nach jeder Veranstaltung den Energieverbrauch und die Energiekosten mit.
3. Die Abrechnung der Nutzungsentgelte und der Nebenkosten zwischen Landkreis und Stadt erfolgt einmal jährlich für alle Veranstaltungen zum Jahresende.
4. Die Reinigung der Aula für Veranstaltungen gem. § 2 Satz 1 und Satz 2 obliegt der Stadt.
5. Die Stadt ist berechtigt, die Nutzungsentgelte und Nebenkosten für Veranstaltungen von Dritten selbst festzulegen und zu erheben.

## **§ 6 Versicherungen**

Der Landkreis hat das Gebäude gegen die Risiken Feuer- und Leitungswasserschäden und das Inventar gegen die o. g. Risiken zuzüglich Einbruch/Diebstahl versichert. Sollte die Stadt weitergehenden Versicherungsschutz benötigen (Ausstellungsversicherung o. ä.), hat sie eigene Versicherungsverträge abzuschließen.

## **§ 7 Haftung, Betreiberpflichten**

1. Der Landkreis haftet für den ordnungsgemäßen Zustand der „übergebenen“ Gebäudeteile und technischen Anlagen.
2. Hinsichtlich der Betreiberpflichten im Sinne der §§ 38 ff. der Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) vom 08.11.04 wird die Anlage 2 Bestandteil dieser Vereinbarung, wonach die Betreiberpflichtungen des Landkreises für städtische Veranstaltungen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 auf die Stadt übertragen werden.
3. Darüber hinaus stellt die Stadt den Landkreis hinsichtlich der Veranstaltungen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 von sämtlichen Haftungsansprüchen frei.

## **§ 8 Verpflichtungen aus vorherigen Vereinbarungen**

Der in der Aula aufgestellte Steinway-Flügel verbleibt im Eigentum der Stadt. Sie übernimmt die Pflege, Versicherung und Unterhaltung. Die Benutzung des Steinway-Flügels durch die

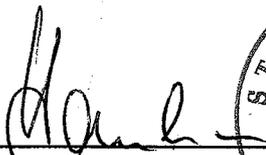
Schulen ist grundsätzlich nicht gestattet. Für besondere Schulveranstaltungen kann die Stadt auf Antrag die Genehmigung erteilen.

## § 9

### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

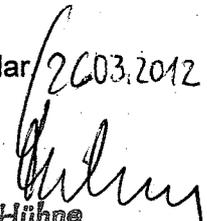
1. Diese Vereinbarung tritt zum 01.05.2012 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen über die Aulanutzung.
2. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmt Zeit geschlossen. Sie kann von beiden Parteien mit einer zwölfmonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
3. Sollte der Landkreis diese Vereinbarung kündigen, so erstattet er der Stadt die anteiligen Investitionskosten für das Foyer.

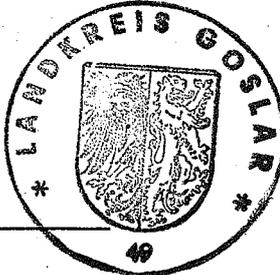
Seesen, 04. APR. 2012

  
\_\_\_\_\_  
Stadt Seesen



Goslar 26.03.2012

  
\_\_\_\_\_  
Hühne  
Landkreis Goslar



### Anlagen:

1. Lageplan
2. Vereinbarung zur Übertragung der Betreiberpflichtungen auf den Veranstalter

# Aula im Schulzentrum Seesen

St. Annen-Str. 30, 38723 Seesen  
Tel.

Grundstücksdaten: Gemarkung Seesen, Flur 6, Flurst.-Nr. 96/5, 113/9, 107/8, 99/1, 100/10, 31/40  
Flur 7, Flurst.-Nr. 121/5, 124/35

Grundstücksfläche:  $94.947 \text{ m}^2 + 1.348 \text{ m}^2 + 92 \text{ m}^2 = 96.387 \text{ m}^2$

Kaufdatum:

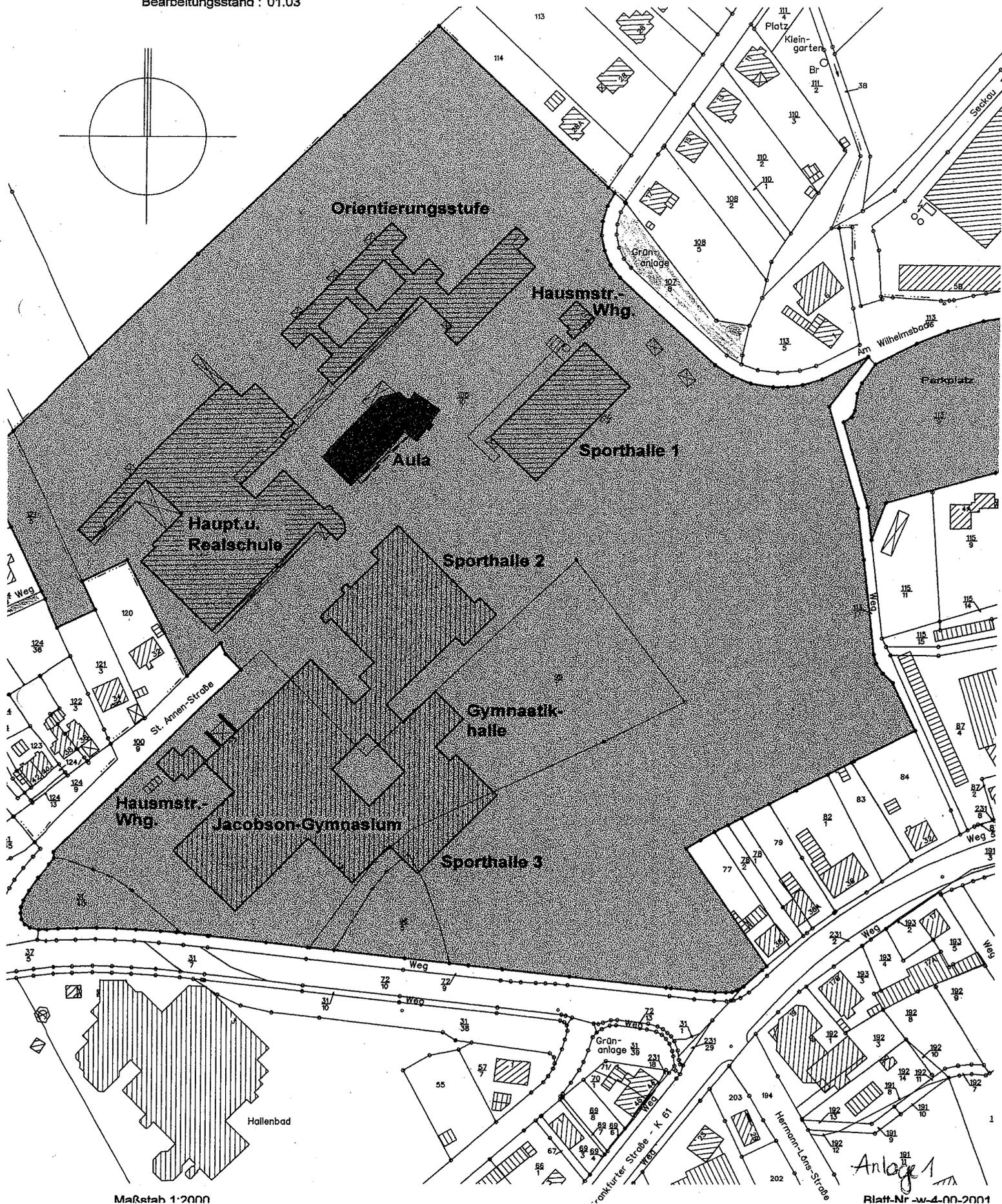
Gebäudedaten: Baujahr(e):

Brutto-Grundrißfläche (BGF-a) 1.774 m<sup>2</sup>  
Netto-Grundfläche (NGF) 1.537 m<sup>2</sup>

Kubatur / Umbauter Raum (BRI)  
Bebaute Fläche (BF) 819 m<sup>2</sup>

Hauptnutzfläche (HNF) 814 m<sup>2</sup>  
Nebennutzfläche (NNF) 563 m<sup>2</sup>

Bearbeitungsstand : 01.03



## **Anlage 2 zur Verwaltungsvereinbarung**

### **Vereinbarung zur Übertragung der Betreiberpflichtungen auf den Veranstalter**

gem. § 38 Abs.5 Nds. Versammlungsstättenverordnung

zwischen

den Vertragsparteien der Verwaltungsvereinbarung vom 2012:

#### **Vorbemerkung**

Der Landkreis Goslar und die Stadt Seesen haben mit der oben genannten Verwaltungsvereinbarung die Nutzung der im Landkreiseigentum stehenden Aula (einschl. Foyer) des Schulzentrums Seesen durch die Stadt Seesen festgelegt. Gemäß § 7 Nr. 2 der Vereinbarung ist hinsichtlich der Betreiberpflichten im Sinne der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung eine gesonderte Regelung zu treffen.

Demnach überträgt der Landkreis die Betreiberpflichtungen für Veranstaltungen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung vom ... ..in der Aula auf die Stadt, im folgenden Veranstalter genannt.

#### **§1**

Der Veranstalter verpflichtet sich, als Verantwortlicher, die o. g. Veranstaltungen zu leiten und die Verpflichtungen gem. §38 Abs. 1-4 NVStättVO (Betriebsvorschriften) zu übernehmen. Er hat die Versammlungsstätte gem. beiliegender Checkliste bzw. beiliegendem „Antrages auf Nutzung und Angaben zur Veranstaltung“ verantwortlich zu überprüfen.

#### **§2**

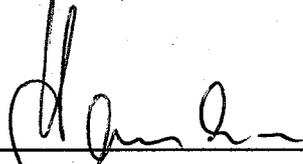
1. Der Veranstalter verpflichtet sich, während der Veranstaltung anwesend zu sein und sich mit den sicherheitstechnischen Einrichtungen vertraut zu machen. Die Anwesenheitspflicht kann nach den Voraussetzungen des § 40 Abs 5 NVStättVO auf eine sachkundige Aufsichtsperson übertragen werden.
2. Die Kosten für die Unterweisung einer sachkundigen Aufsichtsperson tragen der Landkreis und die Stadt jeweils zur Hälfte.  
Die zu unterweisende Person ist mit dem Landkreis abzustimmen und muss im Bedarfsfall sowohl bei Veranstaltungen des Landkreises als auch der Stadt bzw. Dritter zur Verfügung stehen.

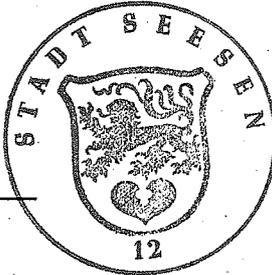
#### **§3**

Der Veranstalter ist befugt und verpflichtet den Betrieb der Versammlungsstätte einzustellen, wenn nur eine der Sicherheitseinrichtungen nicht einwandfrei funktioniert oder die Betriebsvorschriften (Teil 4 NVStättVO) nicht eingehalten werden - § 38 (4) NVStättVO.

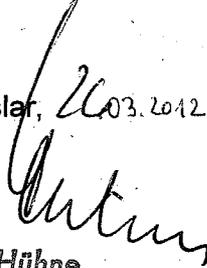
Der Veranstalter bestätigt mit den Betriebsvorschriften der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung vertraut bzw. in diese eingewiesen worden zu sein.

Seesen, 04. APR. 2012

  
\_\_\_\_\_  
Stadt Seesen



Goslar, 03. 2012

  
\_\_\_\_\_  
Hühne  
Landkreis Goslar



# Checkliste für Veranstaltungen

## Vorbemerkung

Der Betreiber (oder die von ihm mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person) hat den Betrieb einer Versammlungsstätte einzustellen, wenn nur eine der Sicherheitseinrichtungen nicht einwandfrei funktioniert oder die Betriebsvorschriften (Teil 4 NVStättVO) nicht eingehalten werden - § 38 (4) NVStättVO.

- Anwesenheit des **Betreibers** oder von ihm **beauftragte Person**
- vorab ist zu klären, ob eine **Fachkraft für Veranstaltungstechnik** für die Veranstaltung erforderlich ist (s. spezielle für den betr. Anlass aufzubauende, zu bedienende Bühnen-, Beleuchtungs-, Beschallungstechnik)
- Funktionstüchtigkeit der **sicherheitstechnischen Anlagen** – soweit vorhanden:

*Nachweise durch vorhandene Bescheinigungen bzw. Prüfbuch (Wiederholungsprüfungen durch Fachfirmen oder Sachverständige):*

-Sicherheitsstromversorgung, -Sicherheitsbeleuchtung, -automatische Feuerlöschanlagen (z.B. Sprinkleranlage), -Rauchabzugsanlagen, -Brandmeldeanlage, -Alarmanlagen

- **Feuerlöscher** gem. Bauschein oder Feuerwehr-/ Rettungswegeplan
- Einhaltung der bauaufsichtlich genehmigten **Bestuhlungspläne**; eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Planes ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen (§32 Abs. 1u.2 NVStättVO)
- die **Rettungswege** und -gänge innerhalb des Gebäudes müssen ständig freigehalten und dürfen nicht mit Möblierung/Bestuhlung eingeschränkt werden; das gleiche gilt für Rettungswege, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge für Feuerwehr, Polizei, Sanitäts- und Rettungsdiensten (§31 Abs.1u.2 NVStättVO),
- während des Aufenthalts von Personen in der Veranstaltungsstätte müssen die **Türen** der jeweiligen Rettungswege jederzeit von innen leicht und in voller Breite zu öffnen sein (§§9 Abs.3 und 31 Abs.3 NVStättVO),
- in Reihen **angeordnete Sitzplätze** müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden (§10Abs.1 NVStättVO),
- die Wirkung **automatischer Feuerlöschanlagen** darf durch überdeckte oder mehrgeschossige Ausstellungs- oder Dienstleistungsstände nicht beeinträchtigt werden (§ 19 Abs. 8 NVStättVO),
- **Brennbares Material** muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern, so weit entfernt sein, dass Material nicht durch diese entzündet werden kann (§33 Abs. 8 NVStättVO)
- bei Veranstaltungen mit **erhöhten Brandgefahren** hat der Betreiber eine Brand-sicherheitswache einzurichten (§41 Abs.1 NVStättVO)

- **Ausschmückungen** (Dekorationsgegenstände: Drapierungen, Gierlanden, Fahnen, künstlicher Pflanzenschmuck...) müssen aus mind. schwerentflammbarem Material bestehen und müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden; frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mind. 2,50 m zum Fußboden haben (§33 Abs.6 u.7 NVStättVO),
- **Ausstattungen**, Requisiten, Ausschmückungen dürfen – abgesehen vom Tagesbedarf – nur außerhalb der Bühnen- und Szenenflächen aufbewahrt werden ; brennbare Flüssigkeiten, pyrotechn. Gegenstände, Packmaterial dürfen nur in dafür vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden (§34 NVStättVO),
- der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst (>5000 Pers.), Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei (bei Großbühnen, Szenenflächen > 200 qm), der Feuerwehr und dem Rettungsdienst (>5000 Pers.) gewährleisten (§38 Abs.3 NVStättVO)

**Erfordernis einer „Fachkraft für Veranstaltungstechnik“ (§ 40 Abs. 4 NVStättVO) für folgende Versammlungsstätten:**

- Szenenflächen: min. 50 qm u. max. 200 qm oder
- Mehrzweckhallen bis 5.000 Besucherplätze

Die Anwesenheitspflicht einer verantwortlichen Person nach § 40 Abs. 1 – 3 NVStättVO kann gemäß § 40 Abs. 5 Satz NVStättVO von einer „**Sachkundigen Aufsichtsperson**“ wahrgenommen werden, wenn

1. von den geprüften Auf- und Abbau sowie dem Betrieb der Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen keine Gefahren zu erwarten sind und sie nicht bewegt oder verändert werden,
2. von Art und Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren zu erwarten sind und
3. die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

Die Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung und damit für die Einhaltung der Betriebsvorschriften (Funktion der Sicherheitseinrichtungen, Betriebsvorschriften, Einhaltung der Rettungswege, Bestuhlung, Überwachung der Besucheranzahl, ....) liegt letztlich immer beim Betreiber. Der Betreiber kann seine Verpflichtungen gemäß § 38 Abs. 1 – 4 NVStättVO auf den Veranstalter übertragen (§ 38 Abs. 5 NVStättVO).

# Landkreis Goslar / Stadt Seesen

## Antrag auf Nutzung und Angaben zur Veranstaltung

<b>Name der Versammlungsstätte</b>		Aula im Schulzentrum Seesen	
<input type="checkbox"/> mit folgenden Nebenräumen	<input type="checkbox"/> Foyer	<input type="checkbox"/> Toilettenräume	
<input type="checkbox"/> bzw. nur folgende Nebenräume	<input type="checkbox"/> Bühne	<input type="checkbox"/> Vereinszimmer	
	<input type="checkbox"/> Küche	<input type="checkbox"/>	
<b>Datum der Veranstaltung</b>			
<b>Name der Veranstaltung</b>			
<b>Veranstalter</b>			
<b>Haftpflichtversicherung des Veranstalters liegt vor</b>		<input type="checkbox"/> ja, Name des Versicherers	<input type="checkbox"/> nein
<b>Veranstaltungsleiter, Name</b>			
<b>Adresse</b>			
<b>Telefon / Handy</b>			
<b>Zeiten der Veranstaltung</b>	<b>Aufbau</b>	Datum: von	bis Uhr
	<b>Probe</b>	Datum: von	bis Uhr
	<b>Einlass</b>	Uhrzeit:	
	<b>Veranstaltung</b>	Datum: von	bis Uhr
	<b>Abbau</b>	Datum: von	bis Uhr
<b>Inhalt / Art / Ablauf der Veranstaltung</b> (Programm, Zeitplan, Liste der Künstler, usw. beifügen)			
<b>Jugendveranstaltung</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Eintrittsgeld</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Erwartete Personenzahl</b>		<b>Besucher oder Mitwirkende</b>	
<b>Garderobenbenutzung</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Sanitäter vorhanden</b>		<input type="checkbox"/> ja wie viele?	<input type="checkbox"/> nein
<b>Ordner vorhanden</b>		<input type="checkbox"/> ja wie viele?	
<b>Bestuhlung</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> Reihenbestuhlung	
		<input type="checkbox"/> Tischbestuhlung	
<b>Nach welchem Bestuhlungsplan</b>			
<b>Bewirtschaftung</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Benutzung der vorhandenen Küche</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Saaldekoration / Foyerdekoration</b> (Tischdecken, Vorhänge, Blumen, Fahnen, Luftballons, etc.)		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>welcher Art</b>			
<b>Schwerentflammbar bzw. nichtbrennbar nach DIN 4102</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Brandsicherheitswache vorhanden</b>		<input type="checkbox"/> ja wie viele?	<input type="checkbox"/> nein
<b>Werden Künstlergarderoben benötigt</b>		<input type="checkbox"/> ja, Anzahl	
<b>Bühnenaufbauten / Vorhänge / Dekoration</b>		<input type="checkbox"/> ja, welcher Art	<input type="checkbox"/> nein
<b>Schwerentflammbar nach DIN 4102</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Pyrotechnik oder offenes Feuer</b>		<input type="checkbox"/> ja, welcher Art	<input type="checkbox"/> nein
<b>Rauch, Nebelmaschine</b>		<input type="checkbox"/> ja, welcher Art	<input type="checkbox"/> nein
<b>Stromversorgung, bitte Bedarf angeben</b>		<b>Schuko</b>	<b>CEE</b>
<b>FI- Schutzschalter (0,03A) vorhanden</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Soll eine mitgebrachte Bühne aufgebaut werden</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Größe</b>	<b>Breite</b>	<b>Tiefe</b>	<b>Höhe</b>

## Landkreis Goslar / Stadt Seesen

Wird eine mitgebrachte Beleuchtungsanlage aufgebaut	<input type="checkbox"/> ja, welcher Art	<input type="checkbox"/> nein
Wird eine mitgebrachte Beschallungsanlage aufgebaut	<input type="checkbox"/> ja, welcher Art	<input type="checkbox"/> nein
Soll mitgebrachte Videotechnik aufgebaut werden	<input type="checkbox"/> ja, welcher Art	<input type="checkbox"/> nein
Werden mitgebrachte Traversen aufgebaut (was / Gewicht)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Kg	
Nutzung der Tribüne	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Aufbau der mobilen Bühne	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Größe	Breite
		Höhe

- Anträge auf Schankerlaubnis sind zu stellen. Urheberrechtlich geschützte Aufführungen sind bei der GEMA anzumelden.
- Ich / Wir wurde/wurden darauf hingewiesen, dass dieser Antrag noch keine Zusage für die gewünschte Nutzung ist, sondern diese erst mit Aushändigung der Nutzungserlaubnis erteilt wird. Über die Nutzungserlaubnis wird erst entschieden, wenn der Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
- Der Landkreis Goslar behält sich das Recht vor, falls notwendig Ordnerdienste, Sanitätsdienste, Brandsicherheitswachen und einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik nach § 39 NVStättVO zu Lasten des Veranstalters zu fordern.
- Die Benutzungsordnung für die Mehrzweckhallen des Landkreises Goslar in der aktuellen Fassung, wurde von mir / uns zur Kenntnis genommen. Mit der Unterschrift wird diese Benutzungsordnung ausdrücklich anerkannt.
- Mir / Uns ist bekannt, dass die sich aus Teil 4 Abschnitt 4 und speziell die sich aus § 38 NVStättVO Absätze 1 – 4 der Versammlungsstättenverordnung ergebenden Verpflichtungen auf mich / uns, als Veranstalter, übertragen werden sollen. Dieser Übertragung stimme ich / stimmen wir zu. Ich / Wir werden die erforderlichen Maßnahmen treffen. Insbesondere wird während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, dem Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter (natürliche Person mit Leitungsfunktion) von mir / uns gestellt und ständig anwesend sein.  
Der Veranstaltungsleiter muß sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben.
- Dem Veranstalter ist seine Verantwortung und die Pflichten im Sinne der Nds. Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) bekannt und er erkennt diese an. Außerdem versichert er, dass er alle relevanten Vorschriften und Regeln z.B. der UVV, der DIN, der VDE und die Gesetze einhalten wird.

**Der Veranstalter versichert, alle Fragen wahrheitsgemäß beantwortet zu haben.**

Datum:

Unterschrift des Veranstalters